

1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Lehrlingsparlaments XXVII. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Lehrabschlussprüfungsvorbereitungs-Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird ein neuer § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung

§ 21a. (1) Zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung bieten die Berufsschulen ein Kursprogramm im Ausmaß von drei Stunden pro Woche für die Schülerinnen und Schüler des letzten Berufsschuljahres an. Die Teilnahme ist verpflichtend.

(2) Im Monat vor der Lehrabschlussprüfung haben die Kandidatinnen und Kandidaten das Recht, Prüfungsurlaub im Ausmaß von 24 Stunden zu nehmen. Der Prüfungsurlaub kann stundenweise genommen werden und wird auf den Jahresurlaub angerechnet.“